

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 16 Bfg.
Inserate werden für die nächste
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr eingegeben.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 59.

Mittwoch, den 25. Juli

1917.

Ämtlicher Teil.

Anmeldung zur Landsturmrolle 1900.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß jeder junge Mann sich stets sofort nach Vollendung des 17. Lebensjahres bei dem zuständigen Magistrat oder Distriktsamt zwecks Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden hat.

Versäumte Anmeldungen müssen sofort nachgeholt werden. Nichtbefolgung dieser Aufforderung wird bestraft.

Lissa, den 20. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/6. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte

Nr. W. II. 1800/6. 17. R. R. A.

Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. 1916 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens um das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mitbender Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

drucken Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. A. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Rabenabzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung ein Rabenabzug von 2½ v. H. ein.

Artikel II.

Hinter § 4 a wird folgender § 4 b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4 a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H. Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Biffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H. Bruchteile von Pf. sind bis zu 0,40 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für 1a ostindisch Zweigylindergarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:

8/1 Zweigylindergarn (Preistafel 2 III)	= 337 Pf.
20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4 b Abs. 1	= 67 Pf.
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI)	= 48
40 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4 b Abs. 2	= 19
	67 = 67 Pf.

Bleichzuschlag:

Gewichtsverlust 7 v. H. (v. 471 Pf.) = 33
Bleichlohn = 20

53 = 53 Pf.

Höchstpreis 524 Pf.

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, auf Kops (Preistafel 2 Va)	= 325 Pf.
40 v. H. Zuschlag v. 325 Pf. gemäß § 4 a Biffer 1	= 130 Pf.
20 v. H. Zuschlag v. 455 Pf. gemäß § 4 b Abs. 1	= 91 Pf.
3 v. H. Zuschlag von 546 Pf. für Aufmachung in Bündeln (Preistafel 2 VIII)	= 16 Pf.

Höchstpreis 562 Pf.

Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Biffer 1 3 sowie Abs. 2 Satz 2 der Biffern II und III folgendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schlusse folgender Absatz eingefügt:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen Ziffer V und VI folgende Ziffer VA eingeschaltet:

V A. Trikotgarne, welche nach dem System der Bisogne- und Zweizylinderspinnerei aus Baumwolle, Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe:

Nr. 10 metrisch	326 Pf.
Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:	
6 7 8 8 1/2 9 10 11 12 13 14 15 16	
-5 -4 -3 -2 -1 +6 +12 +18 +24 +30 +39	

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Polizei-Verordnung

betreffend Kellameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programmangeigepflicht der Lichtspiel-Unternehmer.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen folgendes verordnet:

§ 1. Von der öffentlichen Strafe aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietés, Kabarette, Zirkusse, Panoptikums, Schaubuden) Kellame gemacht wird, dürfen Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen und sonstigen schreckenerregenden Dingen sowie ähnlich anstößige Abbildungen nicht enthalten.

§ 2. Kein in Bildform oder auffälliger Schriftform gehaltenes, von der öffentlichen Strafe sichtbares Kellameplakat für die im § 1 bezeichneten öffentlichen Schaustellungen darf einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm (z. B. 1 Meter Höhe und 1/2 Meter Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt aller derartigen an einem und demselben Gebäude anzubringenden Plakate darf 10 000 qcm nicht überschreiten. Auf Kellameplakate an den öffentlichen Anschlagkäulen findet diese Größenbeschränkung keine Anwendung. Den Inhabern der Vergnügungsanstalten bleibt, abgesehen von den bezeichneten Kellameplakaten, der Aushang oder Anschlag von Theaterzetteln oder Programmen in der bei den Theatern üblichen Form und Größe überlassen.

§ 3. Ankündigungsmittel, die Lichtspielvorführungen zum Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von solchen (Titel oder Zusatztitel) hinweisen, die zensurpolizeilich verboten sind.

§ 4. Vor den Lichtspieltheatern anzubringende Plakate in Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen, deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 5. Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde das Programm der Darbietungen spätestens 24 Stunden vor der Aufführung anzuzeigen. Hierbei ist Titel, Ursprungsfirma, Datum der zensurpolizeilichen Genehmigung und Zensurnummer der einzelnen Filme anzugeben. Es dürfen keine anderen Filme vorgeschützt werden als diejenigen, welche in dem eingereichten Programm verzeichnet sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 80 Mk., im Ungenügensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 29. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S.

813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgende Verordnung für den Regierungsbezirk Posen erlassen:

§ 1. Von der öffentlichen Strafe aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietés, Kabarette, Zirkusse, Schaubuden, Panoptikums) Kellame in Bildform oder in auffälliger Schriftform gemacht wird, dürfen an öffentlichen Anschlagkäulen nur vor denjenigen Gebäuden, in welchen die Schaustellungen stattfinden, angeschlagen oder angebracht werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 29. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

II. Nachtrag

zur Gebührenordnung für Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer vom 1. Dezember 1907.

a) Die ordentlichen Beschaugebühren und die an die Kreisstelle abzuliefernden Gebührenanteile (sowohl von Tierärzten, als auch von nicht tierärztlichen Beschauern) werden in sämtlichen ländlichen Beschaubezirken für ein Rind um 1,— Mk.
für ein Schwein (mit od. ohne Trichinenbeschau) um 0,80 „
für ein Kalb, Schaf, Ziege um 0,15 „
erhöht.

b) In allen Fällen von Notzuschlagungen haben die Tierbesitzer, wenn die Zuziehung eines Tierarztes nötig wird, neben den ordentlichen Beschaugebühren und den dem Tierarzt zustehenden Ergänzungsbetragvergütungen 2/3 seiner Reisekosten zu tragen. Der Tierarzt hat gegebenenfalls die von ihm erhobenen ordentlichen Beschaugebühren auf das ihm aus der Staatskasse gebührende Drittel seiner Reisekosten anzurechnen und einen etwaigen Ueberschuß an die Kreisstelle abzuführen. Die Bestimmung unter IV 3 der Gebührenordnung vom 1. Dezember 1907, wonach in Bezirken, in denen ein Tierarzt ordentlicher Beschauer oder Vertreter des ordentlichen Beschauers ist, für Ergänzungsbetragfälle keine besonderen Gebühren zu berechnen sind, bleibt unberührt. Es dürfen also in solchen Bezirken auch bei Notzuschlagungen keine Sondergebühren erhoben werden.

1. Es sind somit von den Tierbesitzern zu entrichten:

1. Gemäß Ziffer I D der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh	4,75 Mk.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	2,70 „
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	1,80 „
d) für ein Kalb	1,55 „
e) für ein Schaf oder eine Ziege	1,05 „

2. Gemäß Ziffer I E der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh	5,40 Mk.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	2,70 „
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	1,95 „
d) für ein Kalb	1,65 „
e) für ein Schaf oder eine Ziege	1,15 „

3. Gemäß Ziffer IV der Gebührenordnung:

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier	5,— Mk.
b) für ein Stück Rindvieh	4,75 „
c) für ein Schwein mit od. ohne Trichinenschau	2,80 „
d) für ein Kalb	2,65 „
e) für ein Schaf oder eine Ziege	2,05 „

II. Es sind somit von den Tierärzten, soweit diese als ordentliche Fleischbeschauer bestellt sind, sowie von den nicht tierärztlichen Beschauern an die Kreisstelle abzuführen:

1. Gemäß Ziffer III a der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh	2,50 Mk.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	1,— „
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	0,90 „
d) für ein Kalb	0,75 „
e) für ein Schaf oder eine Ziege	0,45 „

2. Gemäß Ziffer III b der Gebührenordnung:

a) für ein Stück Rindvieh	2,— Mk.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	0,90 „
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	0,80 „
d) für ein Kalb	0,65 „
e) für ein Schaf oder eine Ziege	0,35 „

3. Gemäß Ziffer III c der Gebührenordnung und zwar von den unter I D bis E aufgeführten Fleischschaubezirken:

a) für ein Stück Rindvieh	1,50 Mk.
b) für ein Schwein einschl. Trichinenschau	0,40 „
c) für ein Schwein ohne Trichinenschau	0,40 „
d) für ein Kalb	0,25 „
e) für ein Schaf oder eine Ziege	0,25 „

III. Gemäß Ziffer IV der Gebührenordnung

(Ergänzungsschau):

- a) für ein Pferd, einen Esel, oder ein Maultier 5,— Mr.
- b) für ein Stück Rindvieh 4,75 "
- c) für ein Schwein mit od. ohne Trichinenchau 2,80 "
- d) für ein Kalb 2,65 "
- e) für ein Schaf oder eine Ziege 2,05 "

Die Abführung dieser Gebühren (für Ergänzungsschau) hat seitens der Tierbesitzer in den Fällen des Abschnittes VI Ziffer 7 der Gebührenordnung für Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer, vom 1. Dezember 1907 an die Kreisstelle zu erfolgen.

Die genaue Beachtung der Ziffer 8 des Abschnittes IV der eben erwähnten Gebührenordnung wird den Tierärzten zur besonderen Pflicht gemacht.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft. Ziffer 4 und 5 des 1. Nachtrages zur Gebührenordnung für Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer vom 28. Dezember 1916 (f. Amtsblatt S. 766) treten sofort außer Kraft.

Im übrigen bleiben die sonstigen Bestimmungen der Gebührenordnung für Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer vom 1. Dezember 1917 durch diesen Nachtrag unberührt.

Posen, den 9. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Kirschstein.

Vorstehenden Nachtrag bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser 2. Nachtrag nur auf ländliche Fleischbeschaubezirke bezieht.

Bissa, den 20. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen vom 7. Februar 1907.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (R.-G. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (R.-G. S. 195) sowie des Gesetzes betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (R.-G. S. 291) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Der § 3 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1907 (R.-G. S. 81) betreffend das Feuerlöschwesen wird dahin abgeändert, daß die Feuerlöschdienstpflicht auf die Zeit vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre festgesetzt wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 21. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Kirschstein.

Obstverkehr.

Auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) in Verbindung mit der preussischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. F. VI. b. 367) zur Bekanntmachung zur Begründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 391) wird für das preussische Staatsgebiet bestimmt:

1. Der Absatz von Obst an den Betriebsstätten der Erzeuger (Wirtschaftshöfe, Gärten, Baumanpflanzungen) und in deren Nähe unmittelbar an Verbraucher (Großverbraucher und Kleinverbraucher) ist täglich nur in den Morgenstunden zwischen 6 und 8 Uhr gestattet. Auch dürfen innerhalb dieser Zeit an eine und dieselbe Person nicht mehr als zwei Pfund abgegeben werden.

2. Desgleichen ist es in Ortschaften (Städte und Landgemeinden) mit mehr als zehntausend Einwohnern verboten, im Kleinhandelsverkehr einschließlich des Handels im Umherziehen an eine und dieselbe Person innerhalb des gleichen Tages mehr als zwei Pfund Obst abzugeben.

3. Der Absatz an Obsthändler bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt. Jeder Obsthändler muß aber in der Lage sein, sich als solcher auszuweisen.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) sind befugt, für ihre Gebiete oder einzelne Teile Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen,

auch allgemein zu bestimmen, daß die zu 1 vorgesehene Verkaufszeit auf andere Tagesstunden verlegt und die zu 2 vorgesehene Höchstmenge für einzelne Obstsorten anderweit festgesetzt wird.

5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird belegt, wer den vorstehenden Anordnungen zuwider Obst absetzt oder erwirbt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1917.

Preussisches Landesamt für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

von Tilly.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 16. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nach § 15 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 — R.-G.-Bl. S. 1107 — darf Mischfutter außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelfelle oder durch die Landesfuttermittelfellen hergestellt werden. Die Reichsfuttermittelfelle hat bis auf weiteres auf ihr Genehmigungsrecht verzichtet und die Herstellung von Mischfutter auf die Landesfuttermittelfellen und die für sie tätigen Organe beschränkt. Um den Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfellen und Kommunalverbänden die Möglichkeit, Mischfutter herzustellen, zu verschaffen, sind wir bereit, sie auf dahingehenden Antrag als unser Organ anzuerkennen, vorausgesetzt, daß sie uns den Nachweis der Wirtschaftlichkeit ihrer Mischfütterung sowohl hinsichtlich der Mischung als hinsichtlich der Preisgestaltung erbringen. Von einer scharfen Prüfung und Kontrolle der Mischfütterung können wir um so weniger Abstand nehmen, als die Mischen über ungewöhnliche Mischungen einen geradezu bedrohlichen Umfang angenommen und schon wiederholt die Zentralstellen beschäftigt haben.

Indem wir erneut darauf aufmerksam machen, daß die eigenmächtige Herstellung von Mischfutter irgendwelcher Art, insbesondere auch in Gestalt von Badfutter, durch die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfellen und Kommunalverbände durchaus unstatthaft ist, stellen wir anheim, Anträge unter Benützung des in der Anlage beigefügten Antragsformulars bei unserer Geschäftsabteilung, der Landes-Futtermittel-Gesellschaft, zu stellen. Sie ist auch von uns ermächtigt, etwaige weitere Verhandlungen mit den Antragstellern zur Vorbereitung der Entscheidung, die wir uns vorbehalten haben, zu führen.

Im übrigen ersuchen wir ergebenst, dauernd darüber zu wachen, daß von dritter Seite kein Mischfutter ohne Genehmigung hergestellt wird und etwaige Zuwiderhandlungen uns unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 29. Juni 1917.

Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel.

gez. von Winfig.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 12. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Gewinnen von Laubheu.

Im Hinblick auf das fortgesetzt trockene Wetter, das den Ertrag des ersten Klee- und Wiesenchnittes sehr beeinträchtigen wird, bringe ich der königlichen Regierung die allgemeine Verfügung vom 11. April 1916 — III 2475, I A III e 11934 — betreffend das Gewinnen von Laubheu, mit dem Auftrage in Erinnerung, die Abgabe von Futterlaub aus den Staatsforsten auch in diesem Jahre nach Möglichkeit zu fördern. Die Verbundung und das Trocknen von Futterlaub auf Kosten der Forstverwaltung ist aber, soweit solches bei dem Mangel an Arbeitskräften überhaupt möglich ist, nur noch bei vorliegenden festen Bestellungen zu betreiben, damit nicht abermals, wie in den Vorjahren, beträchtliche Mengen Laubheu wegen mangelnder Nachfrage im Walde verderben.

Die Revierverwalter haben dafür zu sorgen, daß die Bereitwilligkeit der Verwaltung, auch in diesem Jahre Futterlaub abzugeben, den Anwohnern des Waldes rechtzeitig und ausreichend bekanntgegeben wird. Hiervon ist auch den als Annehmer in Betracht kommenden Provinzialrätern und Truppenteilen von den Revierverwaltern alsbald besondere Mitteilung zu machen.

Die unter Obse. Nr. 8 der allgemeinen Verfügung vom 11. April 1916 — III 2475, I A III e 11934 — vorgeschriebenen Anzeigen kommen für das laufende Jahr in Fortfall,

die unter Zfde. Nr. 9 daselbst vorgeschriebene Anzeige ist aber auch in diesem Jahre zum 1. November zu erstatten.

Zu Zfde. Nr. 3 der Anlage zu vorgenannter allgemeiner Verfügung wird ergänzend bemerkt, daß das Aufhängen des gebündelten, frischen Landreifeins an Aesten oder sein reiterartiges Aufsetzen auf Stangen, die zwischen zwei Bäumen redarig befestigt werden, in beiden Fällen mit den Zweigspitzen nach unten gerichtet, ein rascheres und wegen des erheblichen Umfanges der Bündel wohlfeileres Trocknen ermöglichen, als bei dem Aufsetzen der Bündel auf den Boden.

Etwas weiterer Bedarf an Abdrucken ist bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums binnen längstens fünf Tage anzumelden.

Berlin, den 16. Juni 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung

über den Ankauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde.

Der Ankauf der nach § 2 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (R.-G.-Bl. S. 577) beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Besitze von auf den Namen lautenden, mit der Unterschrift des Reichskommissars für Fäbberwirtschaft versehenen Ausweisarten sind.

Die Unterbeamtlichen von Fäbberhändlern bedürfen überdies eines von dem bevollmächtigten Fäbberhändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Fäbberhändler e. m. b. H. in Berlin gegengezeichneten Berechtigungsausweises.

Die Formblätter für die Ausweisarten und Berechtigungsausweise werden vom Reichskommissar für Fäbberwirtschaft bestimmt.

Die Verkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweisarten und bzw. Berechtigungsausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeibehörden und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweisarten versehenen Verkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht. Bei Entziehung der Ausweisarte, die der Reichskommissar für Fäbberwirtschaft jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweisarten und bzw. Berechtigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Ankauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Fäbberwirtschaft (Reichsstelle) vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, 9. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Fäbberwirtschaft.

Geheimer Rat Dr. Bentler.

Betriebsordnung

für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken.

Die Betriebsordnung für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken vom 29. März 1916 erfährt mit Gültigkeit vom 1. Juli d. Js. ab folgende Einschränkungen:

1. Die Mastenkrane an den Weichselbrücken zu Thorn, Gordon, Graudenz und Münkenwalde dürfen nur von denjenigen Schiffen benutzt werden, die vor dem 1. Januar 1917 einen der obengenannten Mastenkrane in Anspruch genommen haben. Bei der Anmeldung ist der Tag der letzten Benutzung anzugeben.

2. Das Mastenkransschiff an der Eisenbahnbrücke bei Münkenwalde wird nur einmal in der Woche und zwar Freitags Masten legen und Reden.

Die Benutzung des Kransschiffes ist mindestens vier Tage vorher von dem Schiffer an einer der in der Bekanntmachung vom 29. März 1916 genannten Anmeldestellen anzumelden.

Danzig, den 25. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

(Weichselstrombauverwaltung)

J. A.: Unterschrift.

Es wird hiermit öffentlich aufgefördert, die auf Grund nachstehender Verordnungen bereits früher enteignet und ablieferungspflichtigen Metallgegenstände, soweit sie bisher verschwiegen und nicht abgeliefert waren, bis zum 18. August 1917 in der Stadt Bissa bei der städtischen Metallsammelstelle Markt 32 (Baden) an den Freitagen von 9—12½ Uhr, für das platte Land bei den Magistraten der drei

Städte Reisen, Schweiklau, Storchneft abzuliefern. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Straffreiheit zugesichert. Wer weiterhin enteignete ablieferungspflichtige Gegenstände zurückbehält, hat die im Gesetz vorgesehene Strafe zu gewärtigen.

Enteignet und ablieferungspflichtig sind:

1. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

- a) Geschirr und Wirtschaftsgüter für Küchen und Badstuben,
- b) Waschkessel, Tücher an Kachelöfen und Herden,
- c) Badewannen, Warmwasserbehälter, Boiler, eingebaute Kessel aller Art.

2. Gegenstände aus Reinmetall.

Geschirre und Wirtschaftsgüter für Küchen und Badstuben. Von Tafelgeräten nur Servierplatten, Tablett und Schüssel.

3. Gegenstände aus Aluminium.

Sämtliche Gebrauchsgegenstände, insbesondere aus Küchen und Badstuben, Tafelgeräte, Sportausrüstungen, Feldkassen u. dergl.

4. Bierglasdeckel, Biertrugdeckel von Zinn.

(Sonstige Zinngeräte können freiwillig gegen Bezahlung abgeliefert werden).

Ferner wird erneut hingewiesen auf die Meldepflicht und Enteignung von

- A) Dachrinnen (einschl. Dachrinnen, Abfallrohren usw.), Kupfer und Platintellen an Blitzschutzanlagen,
- B) Destillationsapparaten aus Kupfer in Brennereien und Likörfabriken.

Bissa, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die beteiligten Kreise mache ich darauf aufmerksam, daß im Büro des Herrn Ober-Präsidenten in Posen Listen ausliegen, enthaltend das feindliche Eigentum in Elßa-Lothringen, das unter Zwangsverwaltung steht und demnächst liquidiert werden soll.

Die Listen enthalten lediglich größere ländliche Güter und daneben zum Teil auch einzelne kleinere Besitzungen, die aus irgend einem Grunde Aufmerksamkeit verdienen.

Der parzellierte ländliche Kleinbesitz und der städtische Hausbesitz sind nicht mit aufgenommen.

Bissa, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund einer Anzahl an das Preussische Landesgetreideamt gerichteten Anfragen, wird nochmals darauf hingewiesen, daß gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. 507) die Getreide neuer Ernte reiflos für den Kommunalverband beschlagnahmt ist, in dessen Bezirke sie gewachsen ist.

Die Herren Landwirte, die Getreide ernten, sind daher verpflichtet, den gesamten Ernteertrag mit alleiniger Ausnahme des Saatgutes abzuliefern.

Bissa, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

10 Ztr. Sincarnattlee

aus Ernte 1916 sehr schöner Qualität, hoch keimfähig, hat bei franco Zusendung der Säde zum Höchstpreise abzugeben

von Heydebrand'sche
Güterverwaltung, Storchneft.

Anständiges

Mädchen für alles

für bald oder später nach außerhalb gesucht. Meldungen bei

Frau Clara Heim, Markt 31.

Tüchtiges, kaufmännisch gebildetes

Fräulein

für das Büro der Kreisbahn und für die Metallbeschlagnahmestelle bei sofortigem Eintritt gesucht.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen erbeten an

Direktion der Schmiegeler
Kreisbahn,
Schmiegel Bez. Posen.